

## Textteil zum Bebauungsplan „Über der Grundschule“

**Festsetzungen** nach § 9 BauGB und LBauO Rheinland-Pfalz

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- |              |  |   |
|--------------|--|---|
| <b>1.</b>    | <b>Art der baulichen Nutzung</b>   | § 9 (1) Nr.1 BauGB  |
| <b>1.1</b>   | <b>Reines Wohngebiet (WR)</b>  | § 3 BauNVO  |
| <b>1.1.1</b> | Die zulässige Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Planurkunde und nach § 3 (1) und (2) der BauNVO  | § 3 (1) und (2) BauNVO                                    |
| <b>1.1.2</b> | Die in § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sowie sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zulässig.   | § 1 (6) Nr. 1 BauNVO                                      |
| <b>2.</b>    | <b>Maß der baulichen Nutzung, Bauweise</b>   | § 9 (1) Nr. 1 und 2<br>BauGB i.V. mit §§ 16 ff.<br>BauNVO |
| <b>2.1</b>   | <b>Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche:</b>  | § 19 BauNVO   |
| <b>2.1.1</b> | Die zulässige Grundflächenzahl und Grundfläche ergeben sich aus der Planurkunde.   |   |
| <b>2.1.2</b> | Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 der BauNVO bezeichneten Anlagen, bis zu 50 vom Hundert und somit maximal bis zu einer Grundflächenzahl von 0,45 überschritten werden.   | § 19 (4) Satz 2 BauNVO                                    |
| <b>2.2</b>   | <b>Höhe baulicher Anlagen:</b>   | § 18 BauNVO   |
| <b>2.2.1</b> | Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus der Planurkunde.  |   |
| <b>2.2.2</b> | Die zulässige Gebäudehöhe wird durch die Firsthöhe (FH) bzw. bei Flachdächern (FD) durch die Oberkante der umlaufenden Dachbegrenzung des Flachdaches (Attika) bestimmt und darf die im Plan festgesetzten Höhen nicht überschreiten. Im Plan werden die maximalen <u>talseitigen</u> Gebäudehöhen festgesetzt. Der Maßbezugspunkt bezieht sich bei Abgrabungen bzw. bei Aufschüttungen auf das neue Gelände. Sollte talseitig keine Abgrabung bzw. Aufschüttung erfolgen bezieht sich der Maßbezugspunkt auf das bestehende Gelände (siehe D - Anlage 1 „Prinzipschnitte“). | § 18 (1) BauNVO   |

- 2.2.3 Einzelne Gebäudeteile oder Einrichtungen auf dem Dach (unter 5 % der jeweiligen Dachfläche) können die Höhe nach Ziffer 2.2.1 um max. 2,00 m übersteigen, wenn und soweit ein bauliches Erfordernis dafür nachgewiesen wird (z. B. Aufzugsschächte, Lüftungseinrichtungen, Kamine, Satellitenanlagen, Antennen etc.).
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** § 9 (1) Nr. 2 BauGB  
i.V.m. §§ 22 u. 23  
BauNVO
- 3.1 Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. § 22 (2) BauNVO
- 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. § 23 (1) BauNVO
- 4. Höchstzulässige Zahl an Wohnungen in Wohngebäuden** § 9 (1) Nr. 6 BauGB
- Es sind max. 2 Wohnungen pro Einfamilienhaus und max. 1 Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.
- 5. Mindestgrundstücksgrößen** § 9 (1) Nr. 3 BauGB
- 5.1 Die Mindestbaugrundstücksgröße beträgt für eine Einzelhausbebauung 450 m<sup>2</sup> und für eine Doppelhausbebauung 250 m<sup>2</sup> (je Doppelhaushälfte).
- 6. Versorgungsanlagen** § 9 (1) Nr. 4 BauGB  
i.V.m. § 14 (2) BauNVO
- 6.1 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, der Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen sind als Ausnahme zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

## **7. Niederschlagswasserbewirtschaftung**

§9 Abs.1 Nr.14 i.V.m.  
Nr.20 BauGB

- 7.1 Das Oberflächenwasser ist soweit wie möglich auf den Grundstücken zu versickern. Da aufgrund der Bodenverhältnisse nicht das gesamte Oberflächenwasser versickert werden kann, wird gemäß Fachbeitrag Entwässerung für das Baugebiet für eine Niederschlagsjährlichkeit von 10 Jahren folgendes festgesetzt:

Es ist eine Rückhalteeinrichtung mit ca. 13,5 l pro m<sup>2</sup> Baugrundstücksfläche vorzuhalten. Weiterhin ist mindestens eine Drosselabflusssende von 0,001 l (s\*m<sup>2</sup>) zu gewährleisten.

Zur Minderung der Flächenversiegelung sind weiterhin Befestigungen wie Zufahrten, Zugänge usw., die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beeinträchtigen, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, zum Beispiel durch Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Materialien wie Schotterrasen, Rasengitterstein, Spurbahnweg mit Grassteinen, Splitt- und Kiesschüttungen, breitfugiges Pflaster mit Sand oder Feinsplitt geschlossen, wassergebundenen Decke.

Hinweis: Alle tiefer als die Rückstauenebene gelegenen Abwasserabläufe müssen vom Anschlussnehmer gegen Rückstau gesichert werden. Als Rückstauenebene gilt die Oberkante der Erschließungsstraße. Bei Kellergeschossen wird ggf. eine Hebeanlage notwendig.

- 7.2 Stellplätze inkl. Zufahrten sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung in Form von Rasengittersteinen, Drainpflaster oder vergleichbaren wasserdurchlässigen Befestigungen mit einem Abflussbeiwert von  $\leq 0,7$  herzustellen.

Ergänzende Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung erfolgen unter Punkt C. Hinweise zur „Wasserwirtschaft“.

## **8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind**

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

- 8.1 Die erforderlichen Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers werden auf den privaten Bauflächen angelegt. Die Nutzung der Oberfläche dieser Böschungen bleibt - unter Beachtung der Standsicherheitserfordernisse der Verkehrsanlage - dem Eigentümer überlassen.

Anstelle der Böschungen können Stützmauern hergestellt werden.

## **B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

§ 9 (4) BauGB i.V.m. §  
88 (1) LBauO

### **1. Materialien und Farben zur Gestaltung der bauliche Anlagen**

§ 9 (4) BauGB i.V.m. §  
88 (1) Nr. 1 LBauO

1.1 Als Farbe der Dacheindeckung werden matte Schwarz, Braun- und Rottöne festgesetzt. Zulässige RAL-Farben können der Anlage 2 entnommen werden. Für die Dacheindeckung sind Materialien mit reflektierenden, spiegelnden oder fluoreszierenden Elementen und mit glänzenden Farben nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Sonnenkollektoren oder Solarzellen zur Gewinnung von Strom oder Warmwasser aus Sonnenenergie.

1.2 Bei der Fassadengestaltung sind grelle Farben und hochglänzende, reflektierende und spiegelnde Metall- oder Kunststoffteile unzulässig.

Hinweis: Zusammenhängende Gebäudeteile sind in Material und Farbe aufeinander abzustimmen.

## **C. Landespflegerische Festsetzungen**

§ 9 (4) BauGB i.V.m.  
§ 88 (1) LBauO Nr. 7  
und § 9 (1) Nr. 20 u.  
Nr. 25 BauGB

### **1. Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt und Unterhaltung von Pflanzungen sowie über die Durchführung sonstiger landespflegerischer Maßnahmen auf privaten Flächen**

1.1 Auf den Baugrundstücken sind mindestens 55 % der Fläche als Grünfläche herzustellen.

1.2 Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, bezogen auf das Gesamtbaugrundstück, ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Hochstamm, Baum 2. Ordnung, Mindestqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Alle Pflanzungen sind zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode, durchzuführen. Der Erhalt der zeichnerisch festgesetzten Habitatbäume kann 1 : 1 bzgl. der o.a. Laubbaum-Pflanzverpflichtung angerechnet werden.

## **D. Sonstige getroffene Regelungen zum Artenschutz sowie Hinweise**

§ 1 a (3) und § 9 Abs. 6  
BauGB

### **Artenschutz**

#### **Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz**

Die Rodung, der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern, das Abschneiden, auf den Stock setzen oder das Beseitigen von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, so dass die Tötung von Brutvögeln (insb. Eier und Jungvögel) ausgeschlossen werden kann.

Der Zeitraum für die Baufeldfreimachung und die Gehölzrodung hat daher zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen.

**Durch folgende Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Konflikte vermieden, gemindert (V) oder ausgeglichen (A) werden:**

#### **V1 Prüfung von potenziellen Lebensstätten in Bäumen und Gebäuden vor der Beseitigung**

- Prüfen von potenziellen Fledermaus- und Vogellebensstätten auf Besatz vor deren Beseitigung; Verschluss unbesetzter Lebensstätten, Beseitigung nur bei ausbleibenden Besatz.

#### **V2 bauzeitlicher Schutz randlicher Gehölzbestände**

- Das Baufeld ist möglichst auf den Geltungsbereich des B-Plans zu begrenzen, nach Abschluss der Baumaßnahme nicht genutzte Flächen werden gelockert und wieder der freien Sukzession überlassen. Gehölze randlich zum Baufeld sind vor Beeinträchtigungen gemäß den Vorgaben nach DIN 18920 zu schützen.

#### **V3 bauzeitlicher Vogelschutz**

- Zum Schutz von Vögeln erfolgt das Entfernen der Gehölze im Baufeld nur zwischen Oktober und Februar (um die Betroffenheit von Jungtieren im Nest zu verhindern).

#### **V4 Vogelsichere Glasflächen an Gebäuden**

- Die Gefahr der Kollision von Vögeln mit Glasfassaden kann durch Verzicht auf großflächige Panoramafenster oder deren kleinteiligere Strukturierung gemindert werden. Auch auf "Glas übers Eck", freistehende klare Glasflächen oder spiegelnde Glasflächen ist zu verzichten.

Glasflächen sollten möglichst für Vögel sichtbar sein. Dies kann durch entsprechende Markierungen an der Außenseite oder durch Reduzierung der Transparenz erzielt werden. Eine relativ sichere Methode, Vogelschlag zu verhindern, ist die Beachtung der „Handflächenregel“. (Klar-) Glasflächen sollten nach diesem Prinzip max. 10 cm groß sein, was durch Gestaltungselemente gewährleistet werden kann.

#### **V5 tierfreundliche Straßen- und Fassadenbeleuchtung:**

- Auf senkrecht nach oben abstrahlende Beleuchtungen und ähnliche Lichtinstallationen ist zu verzichten. Beleuchtung, die aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, sollte von vornherein auf mögliche Konflikte geprüft und vogelschutzgerecht gestaltet werden.

#### **Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Gemäß vorliegender gutachterlicher Einschätzung werden Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (zum Teil als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans erforderlich.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen bzw. von vertraglichen Vereinbarungen nach § 11 BauGB. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Artenschutz wird die folgende Maßnahme **A 1 CEF** innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt:

**A1 CEF Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen**

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

Für den Verlust von pot. Bruthöhlen für höhlenbrütende Kleinvögel sowie von Quartiermöglichkeiten baumbewohnender Fledermäuse sind folgende Kästen im räumlich-funktionalem Zusammenhang anzubringen:

- 6 x Meisenkasten (z. B. Nisthöhle mit Spitzdach Typ 2M/FO Ø 32 mm von Schwegler) oder Großraumnisthöhle (z. B. Typ 2GR (Oval) von Schwegler)
- 6 x Selbstreinigende Fledermaus-Kleinrundhöhlen (z. B. Typ 2FN von Schwegler oder äquivalente Produkte anderer Hersteller)
- 3 x Starenhöhlen (z. B. Typ 3S Ø 45mm von Schwegler oder äquivalente Produkte anderer Hersteller)
- 3 x Großraumhöhle zur Überwinterung (z. B. Typ 1FW von Schwegler oder äquivalente Produkte anderer Hersteller).

Die Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Die darüber hinaus außerhalb des Geltungsbereiches erforderlichen (externen) Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (**A 2 CEF** und **A 3**) werden gemäß § 1 a (3) Satz 4 BauGB durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 und / oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.

§ 1 a (3) Satz 4 BauGB

**A2 CEF Altbaumsicherung**

Für den Verlust von 3 Habitatbäumen mit einem BHD > 50 cm sind 3 Altbäume im räumlich-funktionalem Zusammenhang zu sichern, sodass sie sich langfristig zu Habitatbäumen entwickeln können.

CEF-Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Gehölzbeseitigung bzw. der Baufeldberäumung funktionstüchtig sein.

### **A3 Entwicklung eines artenreichen-Waldrandes**

§ 1 a (3) Satz 4 BauGB

Als Ausgleich für den Verlust vorwaldartiger Lebensräume von Kleinvögeln ist im räumlich funktionalen Zusammenhang die Entwicklung eines artenreichen, stufig aufgebauten Waldrands umzusetzen.

Hierfür steht eine geeignete Fläche in der Gemarkung „Urbar“ (Flur 2, Flurstück 2/209, 1.285 m<sup>2</sup>, s. Anlage 3) zur Verfügung.

Zur Herrichtung der Fläche sind mit Ausnahme größerer Überhälter alle Gehölze zwischen Oktober und Februar auf Stock zu setzen. Der Überschirmungsgrad durch Überhälter darf maximal 50 % betragen. Gezielt ist die Fläche durch Anpflanzung zusätzlicher standortheimischer Gehölzarten aufzuwerten, die das Nahrungsangebot für Singvögel optimieren sollen:

- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Die Sträucher auf der Fläche sind dauerhaft im Turnus von 10 Jahren wieder auf den Stock zu setzen.

Die Maßnahme A3 ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Die Maßnahme A3 kann ihre Wirkung nur in Verbindung mit der im B-Plan unter Punkt C. Landespflegerische Festsetzungen festgesetzten Begrünung sowie dem zeichnerisch festgesetzten Habitatbaumerhalt entfalten und somit den durch die Bebauung entstehenden Lebensstättenverlust für Kleinvögel der ubiquitären Arten ausgleichen.

Die **Umsetzung der Maßnahmen A1, A2 und A3** sowie die **dingliche Sicherung der Maßnahme A3** wird zwischen dem aktuellen Grundstückseigentümer (hier im Sinne eines Investors mit den Flurstücken 140, 142, sowie 277/141) und ggf. mit dem zweiten Eigentümer (Flurstück 143) des Plangebiets sowie der Verwaltung in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.



### **Archäologie:**

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz.

Diese ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnanzeige ist zu richten an [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder telefonisch 0261 - 6675 3000.

### **Wasserwirtschaft**

Grundsätzlich ist §§ 5 und 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung sowie § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 in der derzeit geltenden Fassung zu beachten. Ergänzend zu den textlichen Festsetzungen sollte anfallendes Regenwasser der Dachflächen gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden.

Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagwassers quantitativ und qualitativ möglich ist, ist unter Heranziehung des Merkblattes der DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“, Ausgabe August 2007, zu beurteilen.

Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Versickerungsfähigkeit und deren Auswirkungen sind Versickerungsversuche durchzuführen. Hier ist die DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagwasser“, Ausgabe April 2005, anzuwenden. Die SGD Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22.01.2004, in der derzeit geltenden Fassung, zu beteiligen. Gezielte Versickerungen dürfen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen.

**DIN - Vorschriften<sup>1</sup>: Erdarbeiten, Bodenarbeiten,  
Schutz der Vegetation:**

Die DIN-Vorschriften 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial. Produktabbildung“, 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten bzw. einzuhalten.

Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), der DIN EN 1997-1 und 2 (Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2 Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) und der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund) sind zu beachten.

Zur Information stehen folgende Internetseiten des Landesamtes für Geologie und Bergbau zur Verfügung:

Hangstabilitätskarte:

- <http://www.lgb-rlp.de/de/karten-und-produkte/online-karten/online-karte-hangstabilitaet.html>
- [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=6](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6)

Rutschungsdatenbank:

- <http://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karte-rutschungsdatenbank.html>
- [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=7](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=7)

**Brandschutz:**

1. Hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr innerhalb von Baugrundstücken ist die Anlage E "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl S, 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160 kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen.
2. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

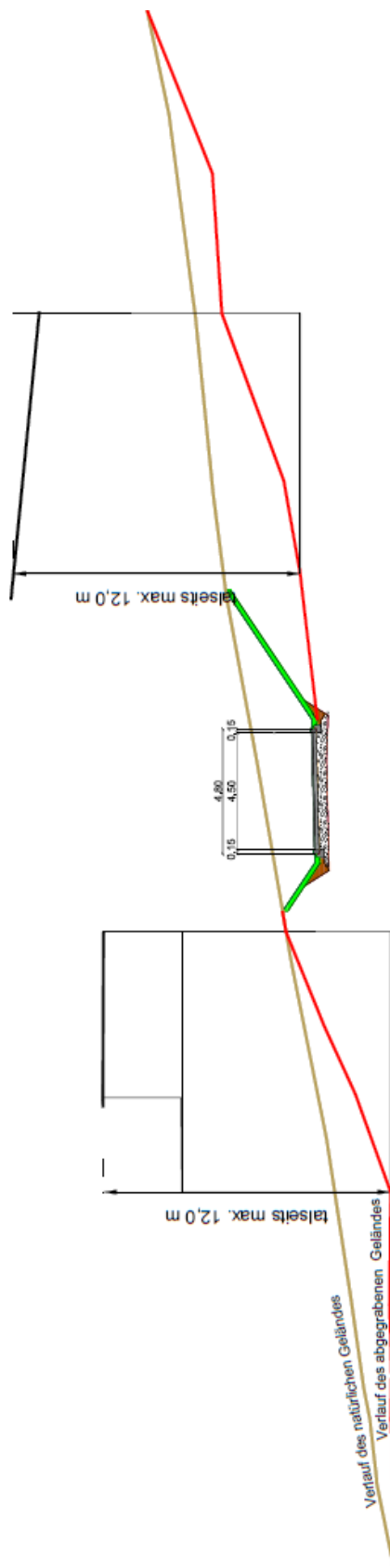
---

<sup>1</sup> Hinweis: Die zitierten DIN-Vorschriften können in der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges (Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges) bei Bedarf eingesehen werden.

**Stadt Vallendar, Bebauungsplan „Über der Grundschule“, Vallendar**  
Entwurf zur Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

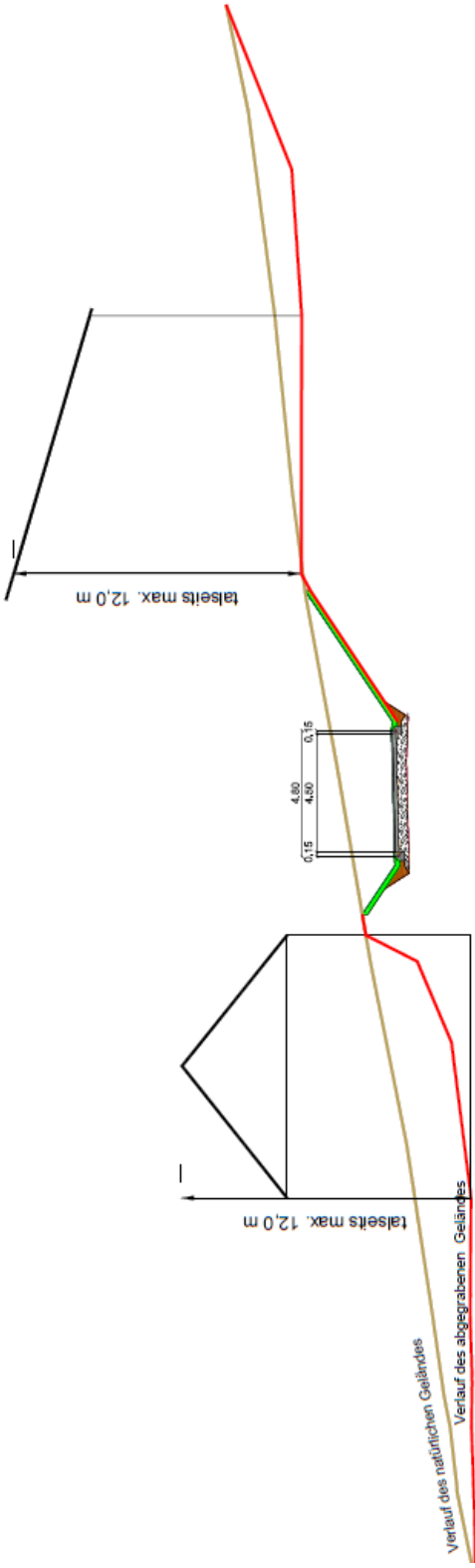
3. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

E - Anlage 1: Prinzipschnitte zu den max. Gebäudehöhen











**Stadt Vallendar, Bebauungsplan „Über der Grundschule“, Vallendar**

Entwurf zur Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB













**Anlage 2: zulässige Dacheindeckungen (Tz. B 1.1) nach RAL**






**Farbgruppe ROT**

<b>3000</b>	<b>Feuerrot</b>	
<b>3001</b>	<b>Signalrot</b>	
<b>3002</b>	<b>Kaminrot</b>	
<b>3005</b>	<b>Weinrot</b>	
<b>3007</b>	<b>Schwarzrot</b>	
<b>3009</b>	<b>Oxidrot</b>	
<b>3011</b>	<b>Braunrot</b>	
<b>3013</b>	<b>Tomatenrot</b>	

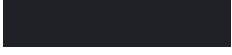

**Farbgruppe BRAUN**

<b>8001</b>	<b>Ockerbraun</b>	
<b>8002</b>	<b>Signalbraun</b>	
<b>8003</b>	<b>Lehmbraun</b>	
<b>8004</b>	<b>Kupferbraun</b>	
<b>8007</b>	<b>Rehbraun</b>	
<b>8008</b>	<b>Olivbraun</b>	
<b>8011</b>	<b>Nußbraun</b>	
<b>8012</b>	<b>Rotbraun</b>	
<b>8014</b>	<b>Sepiabraun</b>	
<b>8015</b>	<b>Kastanienbraun</b>	

**Stadt Vallendar, Bebauungsplan „Über der Grundschule“, Vallendar**  
 Entwurf zur Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

<b>8016</b>	<b>Mahagonibraun</b>	
<b>8017</b>	<b>Schokoladenbraun</b>	
<b>8019</b>	<b>Graubraun</b>	
<b>8022</b>	<b>Schwarzbraun</b>	
<b>8028</b>	<b>Terrabraun</b>	

**Farbgruppe SCHWARZ**

<b>9004</b>	<b>Signalschwarz</b>	
<b>9005</b>	<b>Tiefschwarz</b>	
<b>9011</b>	<b>Graphitschwarz</b>	
<b>9017</b>	<b>Verkehrsschwarz</b>	

**Stadt Vallendar, Bebauungsplan „Über der Grundschule“, Vallendar**  
Entwurf zur Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

**Anlage 3: Lage der Flächen zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen A3**  
(Kartenquelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), 18.01.2019)

